



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Manching erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 und 2, 23, 32, 33, 34 Abs.2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Hauptverwaltungs- Finanz-, Gemeindeentwicklungs- und Werkausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Ausschuss für Bauwesen, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Kultur-, Sport- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Marktausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats
- e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a- d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (§ 1 Abs. 1 Buchstabe e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, ab 01.01.2021 je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und auf Nachweis des tatsächlichen Verdienstaufschlags gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) ¹Jedes ehrenamtliche Mitglied des Marktausschusses erhält für die Mitarbeit bei der Organisation des jährlich stattfindenden Barthelmarktes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Wochentag (von Montag bis einschließlich Barthelmarktfreitag) und am Barthelmarktmontag. ²Ausgenommen sind Barthelmarktsamstag und- Sonntag. Die Regelungen in § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten auch für jedes stellvertretende Mitglied, soweit dieses zur Mitarbeit bei der Organisation des jährlich stattfindenden Barthelmarktes herangezogen wird.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Manching, 28.05.2020



Herbert Nerb,
1. Bürgermeister

